

85567

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 31 maggio 2013, n. 114

PUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nei giudizi di legittimità costituzionale degli articoli 10, comma 1, e 11 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 22 gennaio 2010, n. 2 (Norme in materia di agricoltura, usi civici, utilizzazione delle acque pubbliche, energia, urbanistica e tutela dell'ambiente), e dell'articolo 24, comma 1, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 21 dicembre 2011, n. 15 (Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 2012 e per il triennio 2012-2014 - legge finanziaria 2012)

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 31. Mai 2013, Nr. 114

VERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Erkenntnis in den Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Jänner 2010, Nr. 2 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Landwirtschaft, Gemeinnutzungsrechte, Gewässernutzung, Energie, Raumordnung und Umweltschutz) und des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 - Finanzgesetz 2012)

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

- Franco	GALLO	Präsident
- Luigi	MAZZELLA	Richter
- Gaetano	SILVESTRI	“
- Sabino	CASSESE	“
- Giuseppe	TESAURO	“
- Paolo Maria	NAPOLITANO	“
- Giuseppe	FRIGO	“
- Alessandro	CRISCUOLO	“
- Paolo	GROSSI	“
- Giorgio	LATTANZI	“
- Aldo	CAROSI	“
- Marta	CARTABIA	Richterin
- Sergio	MATTARELLA	Richter
- Mario Rosario	MORELLI	“
- Giancarlo	CORAGGIO	“

in den vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit drei Beschlüssen vom 19. März 2012 und mit sieben Beschlüssen vom 11. April 2012 – eingetragen im Beschlussregister 2012 unter Nr. 102, 103, 104, 150, 151, 152, 153, 154, 155 und 176 und veröffentlicht im Gesetzblatt der Republik Nr. 22, 34 und 36, erste Sonderreihe, Jahr 2012 – eingeleiteten Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Jänner 2010, Nr. 2 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Landwirtschaft, Gemeinnutzungsrechte, Gewässernutzung, Energie, Raumordnung und Umweltschutz) und des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012);

Nach Einsichtnahme in die Einlassungsschriftsätze von „Peg-Prettau Energie - Predoi Energia S.p.a.“, Ulrich Hinteregger, Edwina Elliot, „Aka Consulting S.r.l.“, Helmuth Leitner, Michael Palla, Sylvia Leitner, Arthur Frei sowie der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Mario Rosario Morelli in der öffentlichen Verhandlung vom 10. April 2013;

Nach Anhören der Rechtsanwälte Massimo Colarizi und Anton Von Walther für „Peg-Prettau Energie - Predoi Energia S.p.a.“, Arthur Frei und der Rechtsanwältin Federica Scafarelli für Ulrich Hinteregger, Edwina Elliot, „Aka Consulting S.r.l.“, Helmuth Leitner, Michael Palla und Sylvia Leitner, der Rechtsanwältin Federica Scafarelli für Arthur Frei, der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.- Mit zehn Beschlüssen mit derselben Begründung, die im Laufe von zehn Verfahren erlassen wurden, hat das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Jänner 2010, Nr. 2 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Landwirtschaft, Gemeinnutzungsrechte, Gewässernutzung, Energie, Raumordnung und Umweltschutz) aufgeworfen, und zwar für den Teil, in dem verfügt wird, dass der für Wasser zuständige Landesrat „Gesuche um Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie mit einer mittleren Nennleistung bis zu 3 MW als unzulässig (zurückweist), die nicht mit dem Rechtstitel versehen sind, mit dem die Verfügbarkeit der von eventuellen Anlagen und Infrastrukturen betroffenen Gebiete nachgewiesen wird“, und dass „Für die bereits eingereichten und noch nicht bearbeiteten Gesuche um Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie mit einer mittleren Nennleistung bis zu 3 MW [...] der Rechtstitel, mit dem die Verfügbarkeit der von eventuellen Anlagen und Infrastrukturen betroffenen Gebiete nachgewiesen wird, innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten desselben Gesetzes vorgelegt werden“ muss. Überdies wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012) für den Teil aufgeworfen, der Folgendes besagt: „Für die Zwecke des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, gelten als gemeinnützig die Maßnahmen für Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 3 MW.“

2.- In den betreffenden Verfahren wurden ebenso viele Maßnahmen angefochten, mit denen das Assessorat für Raumordnung, Umwelt und Energie der Autonomen Provinz Bozen die Unzulässigkeit von Gesuchen um Konzessionen für Wasserableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie ohne Rechtstitel zum Nachweis der Verfügbarkeit der von eventuellen Anlagen betroffenen Gebiete erklärt (oder angekündigt) hatte. Darauf gründet die vom verweisenden Richter behauptete Relevanz der aufgeworfenen Fragen, die seiner Ansicht nach auch nicht offensichtlich unbegründet sind.

Genannte Landesbestimmungen würden nämlich die Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsordnung laut den Vertragsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 34 [aber im Urteilspruch: 39], 49 und 56 verletzen und den gemeinschaftlichen Richtlinien betreffend die Nichtdiskriminierung und den Schutz der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie vom 26. Juni 2003, Nr.

2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG sowie der Richtlinie vom 27. September 2001, Nr. 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) widersprechen.

Schließlich würden die angefochtenen Bestimmungen nach Ansicht des vorlegenden Gerichts auch die Art. 3, 41 und 117 Abs. 3 der Verfassung in Bezug auf das Grundprinzip der staatlichen Gesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. Dezember 2003, Nr. 387 (Durchführung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) verletzen, laut dem die Arbeiten für die Realisierung der Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] von öffentlichem Nutzen und unaufschiebbar und dringend sind, und zwar ohne zwischen Anlagen über oder unter 3 MW zu unterscheiden. Daher rührt – nach Ansicht des vorlegenden Gerichts – die offensichtliche Unangemessenheit der regionalen Bestimmungen, was die unterschiedliche, keinem öffentlichen Interesse entsprechende Regelung für Anlagen über oder unter 3 MW in Bezug auf die Verfügbarkeit der Grundstücke (die nur für erstere erforderlich ist) und die Gemeinnützigkeitserklärung (die nur für letztere vorgesehen ist) anbelangt.

3.- In die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (mit Ausnahme des mit Beschluss Nr. 103/2012 eingeleiteten Verfahrens) haben sich die Privatparteien der vorhergehenden Verfahren eingelassen und beantragt, dass die angefochtenen Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt werden.

Insbesondere wird in dem Schriftsatz der Gesellschaft „Peg-Prettau Energie - Predoi Energia S.p.a.“ (die sich in das mit Beschluss Nr. 102/2012 eingeleitete Verfahren eingelassen hat) behauptet, dass genannte Bestimmungen den Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vom 23. April 2009, Nr. 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG – Text von Bedeutung für den EWR) und den Art. 7 der Richtlinie vom 13. Juli 2009, Nr. 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG – Text von Bedeutung für den EWR) verletzt, wobei das Ziel der EU – d. h. die Erreichung innerhalb 2020 eines Anteils entsprechend 20 Prozent von Energie aus erneuerbaren Quellen – gefährdet würde. Hilfsweise beantragt die Gesellschaft „Peg“ die Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957 zur Frage betreffend den Widerspruch der angefochtenen Bestimmungen zu den erwähnten Artikeln desselben AEUV und der EG-Richtlinien.

In den Schriftsätzen der Privatparteien, die sich in die mit den anderen Beschlüssen eingeleiteten Verfahren eingelassen haben, wird ebenso die Erklärung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Regelung beantragt, wobei auch die Frage der Verletzung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet des Wettbewerbs gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung aufgeworfen wird.

4.- Die Autonome Provinz Bozen hat sich überdies in alle Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Frage betreffend die Verletzung der gemeinschaftlichen Richtlinien für unzulässig erklärt werde, weil die darin enthaltenen und vermeintlich verletzten Parameter nicht angegeben werden.

In der Hauptsache beantragt die Provinz die Erklärung der offensichtlichen Unbegründetheit der Frage unter sämtlichen Aspekten.

Sie behauptet insbesondere, dass die Verfügbarkeit der betroffenen Flächen als für jegliche Bautätigkeit erforderliche Voraussetzung in unserer Ordnung verankert ist. Daher würden die angefochtenen Bestimmungen – im Rahmen der Enteignungen, für die die Provinz primäre Zuständigkeit innehat – lediglich zur wirksamen und sicheren Gestaltung der Verwaltungstätigkeit und zur Beschleunigung der Verfahren für die Konzession der Kleinableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie dienen, weil die Wettbewerbsintensität unter den Gesuchen angesichts des geringen wirtschaftlichen Wertes abgeschwächt ist.

Eine unterschiedliche Regelung für Klein- und Großableitungen widerspreche überdies nicht dem Grundsatz der Sachangemessenheit, da die gesamte Regelung der Wasserableitungen durch diesen auch in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Unterschied gekennzeichnet ist.

Die vermeintliche Verletzung des Art. 41 der Verfassung wird von der Provinz durch Verweis auf den konkurrierenden Schutz des Privateigentums ausgeschlossen, der in diesem Fall relevant sei.

Schließlich sei auch die vermeintliche Verletzung der Grundprinzipien gemäß Art. 117 Abs. 3 der Verfassung unbegründet. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass laut den Grundprinzipien auf dem Sachgebiet der Energie nicht alle Arbeiten für den Bau und den Betrieb der Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen als unaufschiebbar und dringend zu betrachten sind.

Zur Rechtsfrage

1.- Das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer zweifelt – wie bereits erwähnt – an der Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Jänner 2010, Nr. 2 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Landwirtschaft, Gemeinnutzungsrechte, Gewässernutzung, Energie, Raumordnung und Umweltschutz) und des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes derselben Provinz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 – Finanzgesetz 2012).

Genannte Artikel verfügen wortwörtlich Nachstehendes:

— der für Wasser zuständige Landesrat „weist (...) Gesuche um Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie mit einer mittleren Nennleistung bis zu 3 MW als unzulässig zurück, die nicht mit dem Rechtstitel versehen sind, mit dem die Verfügbarkeit der von eventuellen Anlagen und Infrastrukturen betroffenen Gebiete nachgewiesen wird“ (Art. 10 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes Nr. 2/2010);

— „Für die bereits eingereichten und noch nicht bearbeiteten Gesuche um Ableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie mit einer mittleren Nennleistung bis zu 3 MW muss der Rechtstitel, mit dem die Verfügbarkeit der von eventuellen Anlagen und Infrastrukturen betroffenen Gebiete nachgewiesen wird, innerhalb von fünf Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorgelegt werden“ (Art. 11 des genannten Landesgesetzes Nr. 2/2010);

„als gemeinnützig (gelten) die Maßnahmen für Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 3 MW“ (Art. 24 Abs. 1 letzter Satz des Landesgesetzes Nr. 15/2011).

2.- Das vorliegende Gericht vermutet den Widerspruch genannter Bestimmungen zu nachstehenden Vorschriften:

- Art. 39 (rectius: 34), 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957 betreffend die Niederlassungsfreiheit;

- gemeinschaftliche Richtlinien Nr. 2003/54/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG) und Nr. 2001/77/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) betreffend die Nichtdiskriminierung und den Schutz der Energieproduktion;

- Art. 3 und 41 der Verfassung aufgrund der Unangemessenheit einer Regelung, die die Energieproduktion hemmt, indem sie der Realisierung von Wasserkraftwerken Hindernisse in den Weg legt;

- Art. 117 Abs. 3 der Verfassung und gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. Dezember 2003, Nr. 387 (Durchführung der Richtlinie Nr. 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt), und insbesondere auf das darin erwähnte Grundprinzip, laut dem die Arbeiten für die Realisierung der Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] von öffentlichem Nutzen und unaufschiebbar und dringend sind, und zwar ohne zwischen Wasserkraftwerken über oder unter 3 MW zu unterscheiden.

3.- Der Darlegung des vorliegenden Gerichts stimmen die Verteidiger der Privatparteien zu, die sich in dieses Verfahren eingelassen haben, wobei sie auch durch Aufzählung weiterer gemeinschaftsrechtlicher Parameter (Richtlinien Nr. 2009/28/EG und Nr. 2009/72/EG) und Verfassungsbestimmungen (Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung) ausführlicher formuliert wurde. Die Autonome Provinz Bozen hingegen bestreitet genannte Darlegung und wendet die Unzulässigkeit wegen Unbestimmtheit der Frage in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien sowie die offensichtliche Unbegründetheit hinsichtlich der restlichen Parameter ein, weil die angefochtene Regelung mit ihrer primären Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Enteignungen für gemeinnützige Zwecke gemäß Art. 9 Z. 9) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) zusammenhängt und weil eine unterschiedliche Regelung für Klein- und Großableitungen angemessen sei, da sie auch in den staatlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

4.- Vorerst muss ausgeschlossen werden, dass die von den Verfahrensparteien angegebenen weiteren Parameter und Aspekte der Verfassungswidrigkeit Gegenstand einer Überprüfung sein können.

Wie nämlich mehrmals in der Rechtsprechung dieses Verfassungsgerichtes geklärt wurde, können nur die in den Beschlüssen betreffend die Verlegung des Rechtsstreits angegebenen Bestimmungen und Parameter Gegenstand eines Verfassungsmäßigkeitsverfahrens im Wege einer Vorfrage sein. Es können nämlich keine weiteren von den Parteien aufgeworfenen Fragen oder Aspekte der Verfassungsmäßigkeit berücksichtigt werden, die über die in genannten Beschlüssen angeführten hinausgehen. Dies

gilt sowohl für die aufgeworfenen, jedoch vom Richter der Vorinstanz nicht übernommenen als auch für die Fragen und Aspekte, die – wie in diesem Fall – auf die nachträgliche Ausdehnung oder Änderung des Inhalts der Beschlüsse abzielen (siehe u. a. die Erkenntnisse Nr. 298/2011, 283/2011, 42/2011, 227/2010 und 50/2010).

5.- Vorweg ist auch die Frage betreffend den Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 2/2010 wegen unvollständiger Wiedergabe und folglich fehlender Gewichtung des gesetzlichen Rahmens als unzulässig zu erklären (z. B. Beschlüsse Nr. 174/2012, 276/2011, 50/2011, 251/2010 und 242/2010),

Der im genannten Artikel vorgesehene Zeitraum wurde durch Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 (d. h. aufgrund derselben Bestimmungen, die – in Bezug auf einen anderen Teil – vom vorliegenden Gericht beanstandet wurden) geändert, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Der Rechtstitel, mit dem die Verfügbarkeit der von den besagten Maßnahmen [Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen] betroffenen Flächen nachgewiesen wird, kann jederzeit vorgelegt werden“.

6.- Ferner sind noch die sich untereinander ergänzenden Bestimmungen laut Art. 10 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 2/2010 und Art. 24 Abs. 1 (letzter Satz) des späteren Landesgesetzes Nr. 15/2011 zu prüfen: Im ersten wird vorgesehen, dass nur für Kleinanlagen der Rechtstitel erforderlich ist, mit dem die Verfügbarkeit des von der Anlage betroffenen Gebietes nachgewiesen wird, und im zweiten, dass ausschließlich für die Großanlagen die entsprechenden Maßnahmen als gemeinnützig gelten.

6.1.- In Bezug auf die dargelegten Widersprüche zu den genannten gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen und Richtlinien ist die Frage wegen unbestimmter Darlegung, fehlender Angabe des Inhalts der Bezugsparameter und mangelnder Begründung der Argumente, aufgrund deren die angefochtenen Bestimmungen diese Parameter verletzen würden, unzulässig (u. a.: Erkenntnisse Nr. 326/2008, 168/2008, 38/2007; Beschlüsse Nr. 48/2012 und 175/2009).

6.2.- In Bezug auf die weiteren Einwände ist die Frage unbegründet.

6.2.1.- Es ist eine Vorüberprüfung der behaupteten Verletzung des Zuständigkeitsgefüges erforderlich.

Das vorliegende Gericht behauptet, dass die Provinz Bestimmungen auf einem Sachgebiet („Energieerzeugung“, das zwar nicht ausdrücklich angegeben wird, aber aus der Begründung des Beschlusses betreffend die Verweisung des Rechtsstreits zu entnehmen ist), für das sie konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat, erlassen hat, die dem Grundprinzip gemäß dem erwähnten Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 387/2003 widersprechen. Nach diesem Grundprinzip sind allgemein alle Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen „von öffentlichem Nutzen und unaufschiebbar und dringend“. Daher rührt die Verletzung des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung.

Allerdings ist unter diesen Aspekten der angeführte Grund für die Frage der Verfassungsmäßigkeit zweifach falsch.

Einerseits ist nämlich die Entscheidung des Landesgesetzgebers, für Kleinanlagen den Nachweis des gültigen Erwerbs der Verfügbarkeit des Gebietes zu verlangen, weil davon ausgegangen wird, dass kein vorwiegendes Interesse besteht, das die Beeinträchtigung des Rechtes des Eigentümers des Grundstückes durch die Einleitung eines Enteignungsverfahrens rechtfertigt (übrigens in einem Gebiet, in dem bereits mehr als 900 Wasserkraftwerke vorhanden sind, die – wie die Rekursgegnerin behauptet – mehr als das Doppelte des Bedarfs der ganzen Region decken), eine – wie die Provinz richtigerweise betont – im Rahmen ihrer primären Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit“ (Art. 8 Z. 22 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“), unter die auch die Kleinableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie (Art. 9 Z. 9 desselben Statutes) fallen, berechnete politische Entscheidung.

Andererseits stellt der in den als Bezugsbestimmungen erwähnten staatlichen Bestimmungen – d. h. im genannten Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 387/2003 – vorgesehene Grundsatz zwar eine Regelung zwecks Vereinfachung der Verfahren und Phasen für den Bau und den Betrieb der Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen dar, verhindert jedoch nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb der Gebiete für die Anlagen. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Staatsgesetzgeber mit Gesetz vom 23. Juli 2009, Nr. 99 (Bestimmungen für die Entwicklung und Internationalisierung der Betriebe sowie auf dem Sachgebiet der Energie) [Art. 27 Abs. 2] im Art. 12 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 387/2003 den Abs. 4-bis eingefügt hat, der wie folgt lautet: Für die Realisierung von Biomasse- oder Photovoltaikanlagen muss der Antragsteller – unbeschadet der Gemeinnützigkeit und der für die zusammenhängenden Arbeiten erforderlichen Verfahren – im Laufe des Verfahrens und jedenfalls vor der Ausstellung der Genehmigung die Verfügbarkeit der Fläche, auf der die Anlage realisiert werden soll, nachweisen.

6.2.2.- Schließlich widersprechen die überprüften Landesbestimmungen auch nicht den Art. 3 und 41 der Verfassung: In Bezug auf ersteren ist eine unterschiedliche Regelung für Klein- und Großableitungen aufgrund der Tatsache, dass das von den entsprechenden Anlagen betroffene Gebiet erworben werden kann, angemessen und entspricht der Gesamtregelung der Ableitungen, da auch die staatlichen Bestimmungen diese Unterscheidung vorsehen.

In Bezug auf den zweiten Parameter ist (wie in diesem Fall) das zwischen dem Recht auf private Wirtschaftsinitiative und dem Recht des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Anlage betrieben werden soll, hergestellte Gleichgewicht angebracht.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Unzulässigkeit der vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit den eingangs erwähnten Beschlüssen aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 11 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Jänner 2010, Nr. 2 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Landwirtschaft, Gemeinnutzrechte, Gewässernutzung, Energie, Raumordnung und Umweltschutz) in Bezug auf Art. 3, 41 und 117 Abs. 3 der Verfassung in Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. Dezember 2003, Nr. 387 (Durchführung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) und in Bezug auf Art. 39 (rectius: 34), 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf die gemeinschaftlichen Richtlinien 2003/54/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG) und 2001/77/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt);

2) die Unzulässigkeit der mit denselben Beschlüssen in Bezug auf gemeinschaftliche Grundsätze und Bestimmungen aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 Abs. 1 des genannten Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2010 und des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes derselben Provinz vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 — Finanzgesetz 2012);

3) die Unbegründetheit der mit denselben Beschlüssen in Bezug auf Art. 3, 41 und 117 Abs. 3 der Verfassung hinsichtlich des Art. 12 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 387/2003 und in Bezug auf Art. 39 (rectius: 34), 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf die gemeinschaftlichen Richtlinien 2003/54/EG und 2001/77/EG aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des genannten Art. 10 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2/2010 und des Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Nr. 15/2011.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 22. MAI 2013.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiter

Am 31. MAI 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

**Der Kanzleileiter
(Dr.in Gabriella Melatti)**